I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 611/75 DES RATES
vom 4. März 1975
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1052/73 über die Lieferung von Zucker an das UNRWA im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe auf Grund des Abkommens vom 18. Dezember 1972 mit diesem Hilfswerk

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das am 18. Dezember 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge in den Nahostländern (1) — nachstehend „Abkommen" genannt — sieht für drei Zuckerwirtschaftsjahre die Lieferung einer bestimmten Menge von Weißzucker je Zuckerwirtschaftsjahr durch die Gemeinschaft an das UNRWA vor.

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1052/73 des Rates vom 17. April 1973 über die Lieferung von Zucker an das UNRWA im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe auf Grund des Abkommens vom 18. Dezember 1972 mit diesem Hilfswerk (2) wird dem UNRWA Weißzucker zur Verfügung gestellt, der in der Gemeinschaft hergestellt und in den freien Verkehr gebracht worden ist. Im Zuckerwirtschaftsjahr 1974/1975 sind das 6 094 Tonnen Weißzucker.

Am 7. August 1974 wurde eine Ausschreibung zur raschen Lieferung einer ersten, in zwei Lose aufgeteilten Rate in Höhe von 1 000 Tonnen Weißzucker durchgeführt. Wegen fehlender Angebote blieb diese Ausschreibung ohne Erfolg. Am 18. September 1974 wurde eine neue Dauerausschreibung zur Lieferung einer in zwei Lose aufgeteilten Gesamtmenge von 6 094 Tonnen durchgeführt. Trotz sechs Teilausschreibungen führte auch diese Dauerausschreibung wegen fehlender Angebote nicht zum Erfolg.

Diese Situation droht vor allem angesichts der Zuckerversorgungslage in der Gemeinschaft und der wenig ermutigenden Aussichten für die Ernte 1974/1975 weiter anzudauern. Die 1973/1974 an das UNRWA gelieferte Zuckermenge ist erschöpft. Die gegenwärtige Lage erfordert die baldigstmögliche Lieferung der gemäß dem Abkommen für 1974/1975 vorgesehenen, durch Briefwechsel vom 3. Oktober 1974 (3) geänderten Zuckermenge.

Das Abkommen sagt nichts über die Herkunft des Zuckers aus und schließt folglich den Kauf dieses Zuckers auf einem anderen als dem Markt der Gemeinschaft nicht aus. Daher muß die Möglichkeit geschaffen werden, erforderlichenfalls Weißzucker auf dem Weltmarkt zu kaufen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1052/73 wird der folgende dritte Unterabsatz eingefügt :

„Sollte der Weißzucker auf dem Markt der Gemeinschaft nicht zu normalen Bedingungen verfügbar sein, so kann er über Käufe auf dem Weltmarkt bereitgestellt werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. März 1975.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. KEATING

(1) ABl. Nr. L 304 vom 31. 12. 1972, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 105 vom 20. 4. 1973, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 328 vom 7. 12. 1974, S. 42.